

# Hygieneschutzmaßnahmen für Gottesdienste

Stand 29.04.2021

## Inhalt

1	Allgemeines .....	2
2	Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung.....	2
3	Räumliche Vorgaben .....	2
3.1	Kirchentüren.....	2
3.2	Kirchenvorraum.....	3
3.3	Kirchenraum .....	3
3.4	Kirchplatz.....	3
4	Heizung.....	3
5	Willkommensdienst.....	3
6	Kommunionausteilung .....	4
7	Gesang.....	4
8	Taufen.....	4
9	Trauungen .....	4
10	Beerdigungen .....	4
11	Freiluftgottesdienste .....	5
12	Offene Kirche.....	5
13	Außenveranstaltung ohne festen Termin .....	6
14	Anmeldeerfordernis .....	6
15	Information an die Behörde vor Ort.....	6
16	Veränderungen zur letzten Version .....	6
17	Anlage.....	7

## 1 Allgemeines

Grundlage dieses Papiers sind die Regelungen der fünf (Erz-) Bistümer Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung i.S. d. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO. Diese Eckpunkte sind als Anlage angefügt.

In der GdG Kempen/Tönisvorst haben wir folgende Schutzmaßnahmen konkretisiert. Das Papier zum Schutz vor einer Infektion mit dem Corona-Virus wird aktualisiert gemäß des Infektionsschutzgesetzes § 28b und orientiert sich an der jeweils aktuellen Allgemeinverfügung des Kreises Viersen zur Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2, die im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht wird.

Die Verantwortlichen der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden St. Hubertus, Kempen-St. Hubert, St. Mariae Geburt, Kempen, St. Godehard, Tönisvorst-Vorst und St. Cornelius, Tönisvorst-St. Tönis haben entschieden, dass bei Überschreitung des Schwellenwertes von 165 der Sieben-Tages-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Kreis Viersen die Regel-Präsenzgottesdienste in den Kirchen der o.g. Kirchengemeinden abgesagt werden. Die Absage der Gottesdienste in Präsenz tritt in Kraft durch die Veröffentlichung der entsprechenden 7-Tages-Inzidenz und entsprechender Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Verzicht auf alle Präsenzgottesdienste gilt bis zu dem Tag, an dem die Sieben-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 165 im Kreis Viersen an fünf aufeinander folgenden Werktagen unterschreitet und die Rücknahme der Verfügung im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht wird.

## 2 Abstandsgebot und Mund-Nase-Bedeckung

- Vor und in der Kirche gilt das Abstandsgebot.
- Innerhalb der Kirchen ist eine FFP2-Maske oder eine medizinische Maske auch am Sitzplatz zu tragen. Die sogenannten Alltagsmasken aus Stoff sind dann nicht mehr zulässig. Priester, Diakon, Lektor/in, Kantor/in sind von dieser Verpflichtung in der Ausübung ihres liturgischen Dienstes ausgenommen.

## 3 Räumliche Vorgaben

### 3.1 Kirchentüren

- Vor den Kirchentüren gibt es Abstandsmarkierungen auf dem Boden.

### 3.2 Kirchenvorraum

- Vor Betreten des eigentlichen Kirchenraumes ist die Handdesinfektion aller Besucher vorgeschrieben. Auch hier ist für die Einhaltung des Abstandsgebotes zu sorgen.
- Vor jeder Eingangstür ist ein Desinfektionsspender aufzustellen.
- Vor dem Desinfektionsständer sind Abstandsmarkierungen auf dem Boden anzubringen.

### 3.3 Kirchenraum

- In der Kirche sind sogenannte „Sitzorte“ markiert, an dem bis zu zwei Personen aus einem Haushalt sitzen können.
- Zwischen des Sitzorten gibt es einen Abstand von mindestens 1,5 Metern in alle Richtungen.
- Familien können zwei nebeneinanderliegende Sitzorte und die zwischen den Sitzorten befindlichen Sitzplätze nutzen.
- Für jede Kirche gibt es eine festgelegte Maximalzahl der Besucher.
- Es wird kein Gotteslob zur Nutzung bereitgestellt.
- Die Weihwasserbecken bleiben leer.

### 3.4 Kirchplatz

Auf dem Kirchplatz sind das Abstandsgebot und das Versammlungsverbot einzuhalten.

## 4 Heizung

- Die Kirche ist *nach* dem Gottesdienst kurz aber gründlich zu lüften.
- Die relative Luftfeuchte soll zwischen 50 und 60 % betragen.
- Heizungen, die die Wärme an einzelnen Stellen in den Raum einbringen, sollten ca. 30 Minuten vor dem Gottesdienst ausgeschaltet werden, d.h. nicht während der Gottesdienste heizen.

## 5 Willkommensdienst

Bei jeder Veranstaltung muss es einen Willkommensdienst geben. Wenn kein Willkommensdienst zur Verfügung steht, muss die Veranstaltung/Gottesdienst leider ausfallen. Die Mitglieder des Willkommensdienstes erhalten eine aktualisierte „Anleitung für den Willkommensdienst“.

Der Willkommensdienst

- sorgt für einen gelten Ablauf und steht bei Fragen zur Verfügung.
- kontrolliert die Anmeldungen

- sorgt für die Einhaltung der Maximalzahl der Besucher
- die Mitglieder tragen eine FFP2 Maske.

## 6 Kommunionausteilung

Der Zelebrant und alle an der Austeilung der Kommunion Beteiligten desinfizieren sich – zusätzlich zur liturgischen Händewaschung – die Hände, bevor sie die Hostien berühren. Das Desinfizieren erfolgt unmittelbar vor der Kommunionausteilung. Es ist zu beachten, dass alle Beteiligten eine medizinische Maske oder eine FFP2- Maske während der Kommunionausteilung tragen. Die Übergabe der Hostie erfolgt nur von Hand zu Hand und beide Personen tragen die zuvor aufgeführten Masken.

## 7 Gesang

- Der Gemeindegesang ist nicht gestattet.
- Die musikalische Gottesdienstgestaltung und entsprechende Vorbereitung mit einem kleinen Ensemble von bis zu 6 Personen unter Wahrung der Hygiene und Sicherheitsabstände (3m radial zum/r Mitsänger/in und 4m zum Dirigenten/Gemeinde) ist davon zunächst nicht betroffen.

## 8 Taufen

Es werden Einzeltaufen bzw. Zweiertaufen mit jeweils max. 25 Personen pro Tauffamilie in den Kirchen gefeiert.

## 9 Trauungen

Aufgrund des Infektionsrisikos bei Feiern ist ab sofort die Einhaltung der Sitzorte (gem. der Maximalzahl in den Kirchen) bei Trauungen zu beachten. Geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur einfachen Rückverfolgbarkeit werden sichergestellt.

## 10 Beerdigungen

Für Beerdigungen gelten grundsätzlich die Regelungen für die Gottesdienste.

Sobald die Verfügung des Kreises Viersen das Erreichen des Schwellenwertes 165 im Amtsblatt veröffentlicht, bleiben Exequien in Präsenz in den Kirchen möglich, jedoch wird die Teilnehmerzahl auf 30 Personen begrenzt.

Die Bestattungsinstitute haben den notwendigen Willkommensdienst bereitzustellen; insbesondere führen sie die Teilnehmerlisten und beachten die maximale Teilnehmerzahl.

## 11 Freiluftgottesdienste

Auch bei Freiluft-Gottesdiensten sind Vorkehrungen zu treffen, damit Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen eingehalten werden:

- Umgrenzung des Gottesdienstortes,
- kontrollierbare Ein- und Ausgänge,
- Anbringen von Bodenmarkierungen (ggf. gezielte Bestuhlung) für die Sicherstellung, dass der Abstand von 1,5 m zwischen unterschiedlichen Hausgemeinschaften eingehalten werden kann.
- Anlegen von Gangmarkierungen
- Das Führen einer Namensliste ist notwendig
- Bereitstellung von Mülleimern für gebrauchte Taschentücher
- Die Anzahl der Besucher ist auf max. 250 Teilnehmer zu beschränken

Auf Gesang ist zu verzichten.

## 12 Offene Kirche

In der Weihnachtszeit und Osterzeit sind die Kirchen zu bestimmten Zeiten geöffnet, um den Gläubigen den Besuch der Kirchen und ein Gebet zu ermöglichen. Während dieser Öffnungszeit gibt es eine Aufsicht.

Bei den Besuchen gelten grundsätzlich die Hygieneschutzregeln für Gottesdienste. Das bedeutet

- Mund-Nase-Bedeckung  
In der Kirche ist das Tragen einer FFP2-Maske oder eine medizinische Maske für alle Personen verbindlich. Das gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt.
- Abstandsgebot  
Zwischen Einzelpersonen oder Familien bis zu fünf Personen ist der Mindestabstand einzuhalten. (Auch vor der Krippe gilt das Abstandsgebot.)

Ein- und Ausgänge:

Wenn möglich sind unterschiedliche Ein- und Ausgänge auszuweisen. Die Aufsicht informiert die Besucher über den jeweiligen Ausgang.

Bei der offenen Kirche wird keine Liste der Besucher zur einfachen Rückverfolgung geführt.

## 13 Außenveranstaltung ohne festen Termin

Kontaktlose Kreuzwege werden in der Karwoche 2021 ohne festen Termin in den Kirchengemeinden angeboten. Eine Ansammlung von Besuchern ist unwahrscheinlich, da der Kreuzweg über einen Zeitraum ohne festgelegte Zeit besucht werden kann. Ein Verweilen ist nur für kurze Zeit und jeweils im Außenbereich gegeben. Die Besucher sind angehalten, von anderen Personen Abstand zu halten bzw. sich erst dann der Station zu nähern, wenn die vorherige Person bzw. Familie sich entfernt hat. Die Teilnehmer beachten auf den Kreuzwegen (ggf. in der Fußgängerzone) die Hygieneregeln der jeweiligen Kommune.

Eine Registrierung erfolgt nicht.

## 14 Anmeldeerfordernis

Eine Anmeldung zu den Gottesdiensten und allen liturgischen Feiern ist erforderlich. Die Anmeldung ist über die Homepage (<https://gdg-kempen-tönisvorst.de/anmeldung-gottesdienste/>) oder telefonisch über die Pfarrbüros möglich.

## 15 Information an die Behörde vor Ort

Den Ordnungsämtern der Stadt Kempen und der Stadt Tönisvorst wird dieses Schutzkonzept vorgelegt. Die einzelnen Termine werden auf der Homepage ([www.gdg-ktv.de](http://www.gdg-ktv.de)) veröffentlicht.

## 16 Veränderungen zur letzten Version

Der Punkt **Allgemeines** wurde aktualisiert.

Die Punkte 3.3 und 10 wurden verändert bzw. ergänzt.

Der Punkt 17 (Anlage) wurde ergänzt.

## 17 Anlage

**Regelungen der fünf (Erz-)Bistümer  
Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen  
für den grundrechtlich geschützten Bereich der Religionsausübung  
i. S. d. § 1 Abs. 3 CoronaSchVO**

1. Gottesdienste in Kirchen und anderen Innenräumen werden nicht mit mehr als 250 Personen und unter freiem Himmel nicht mit mehr als 500 Personen gefeiert (analog § 13 Abs. 2 Nr. 3b).
2. Bei Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung, bei denen Besucherzahlen zu erwarten sind, die zu einer Auslastung der Kapazitäten führen könnten, ist eine vorherige Anmeldung der Teilnehmer erforderlich (§ 1 Abs. 3 S. 3).
3. Die Kontaktdaten der Teilnehmer von Gottesdiensten und anderen Versammlungen zur Religionsausübung werden erfasst (vgl. § 4a).
4. Der Mindestabstand von 1,5 m wird gewahrt. Personen einer Familie und gemeinsamer Hausstände werden nicht getrennt (vgl. § 2).
5. Die Hygiene- und Infektionsschutzanforderungen (vgl. § 4) werden beachtet – insbesondere bei der Darreichung der Kommunion, beim Friedensgruß, bei der Nutzung von Weihwasser und Gesangbüchern und bei körpernahen Ritualen (Einzelsegnung, Spendung der Firmung oder der Taufe).
6. Auch bei sonstigen Zusammenkünften werden – ggf. unter Berücksichtigung spezieller regionaler Anforderungen – die üblichen Abstands- und Hygieneregeln beachtet (vgl. §§ 2 und 4).
7. Die Gottesdienstbesucher tragen auch am Platz eine medizinische Maske (§ 1 Abs. 3 S. 3). Ausgenommen davon sind die liturgischen Dienste (vgl. § 3 Abs. 6).
8. Während des sog. Lockdowns wird auf Gemeindegesang – auch draußen (analog § 13 Abs. 2 Satz 2) – verzichtet (§ 1 Abs. 3 S. 3). (Kleinere) Chöre und Orchester dürfen eingesetzt werden. Der Mindestabstand beträgt weiterhin 2 m (vgl. § 2 Abs. 4). Auch dürfen die Chöre und Orchester für die Gottesdienste proben.
9. Die vor Ort zuständigen Ordnungsämter werden informiert, ob und in welchem Umfang Gottesdienste in Präsenz gefeiert werden (§ 1 Abs. 3 S. 2). Grundsätzlich genügt eine einmalige Information, sofern nicht wesentliche Änderungen eintreten.

Kempen, 29.04.2021

